

STATUTEN

Ausgabe 2014

Einkaufsgenossenschaft Gebäudetechnik EGT

vom 5. Dezember 1957
revidiert 21. Oktober 1966
revidiert 25. Oktober 2002
revidiert 19. September 2008
revidiert 31. Oktober 2014

I Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1: Name, Sitz und Dauer

Unter der Firma "Einkaufsgenossenschaft Gebäudetechnik EGT" besteht mit Sitz in Zürich eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts, deren Dauer unbestimmt ist.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft ist eine Verbindung von Firmen der Gebäudetechnikbranche zu dem Zwecke, ihren Mitgliedern beim Wareneinkauf grösstmögliche Vorteile zu verschaffen.

Die Genossenschaft kann Liegenschaften erwerben und sich an Unternehmen, welche Materialien der Gebäudetechnikbranche liefern, beteiligen und alle Geschäfte tätigen, welche mit ihrem Zweck zusammenhängen oder diesen fördern können.

II Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Als Mitglieder der Genossenschaft kommen nur solvente Firmen der Gebäudetechnikbranche in Betracht, welche im Handelsregister eingetragen sind und die wenn immer möglich die Abschlusslieferanten berücksichtigen.

Art. 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod
- b) bei juristischen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit deren Auflösung
- c) bei Konkurs
- d) durch Austritt

e) durch Ausschluss

f) durch den Wegfall der für die Aufnahme nötigen Voraussetzungen (Art. 3).

Art. 6: Austritt

Der Austritt kann auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen. Er muss der Geschäftsleitung durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann einen früheren Austrittstermin bewilligen.

Art. 7: Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen der Genossenschaft schädigen oder gegen Statuten, Reglement und sonstige Bestimmungen verstossen, können vom Verwaltungsrat jederzeit ausgeschlossen werden. Die Begründung des Ausschlusses ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht innert 10 Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Der Rekurs ist schriftlich und begründet der Geschäftsleitung einzureichen.

Art. 8: Wirkungen bei Verlust der Mitgliedschaft

Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben, haben Anspruch auf Rückzahlung ihres Anteilscheinkapitals, höchstens aber zum Nennwert des Anteilscheinkapitals. Dieser Anspruch ist auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens unter Ausschluss der Reserven zu berechnen. Weitere Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen stehen ausscheidenden Genossenschaften nicht zu.

Der Verwaltungsrat kann die Auszahlung bis zu maximal drei Jahren aufschieben, wenn durch Erlöschen von Mitgliedschaften das Anteilscheinkapital so weit herabgesetzt würde, dass die Genossenschaft ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann.

Die Genossenschaft kann Gegenforderungen verrechnen.

III Rechte und Pflichten der Genossenschaften

Art. 9: Anteilscheinkapital

Jedes Neu-Mitglied hat sich mindestens mit Fr. 2'000.- an der Genossenschaft zu beteiligen. Für Mitglieder, die bereits vor der Statutenrevision vom 25. Oktober 2002 die Mitgliedschaft erworben haben, beträgt das Mindestkapital Fr. 1'000.-.

Eine zusätzliche Beteiligung über den Minimalbetrag kann in Einheiten von je Fr. 1'000.- erfolgen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuteilung und kann eine weitere Beteiligung beschränken.

Das über die Pflicht gezeichnete Anteilscheinkapital ist, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, auf Ende eines Geschäftsjahres kündbar. Die Rückzahlung richtet sich nach Art. 8, Abs. 1 und Abs. 3.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen einen früheren Rückzugstermin bewilligen.

Der Nennwert der Anteilscheine beträgt Fr. 100.-.

Art. 10: Verzinsung

Das Anteilscheinkapital wird gemäss Art. 28 verzinst. Die Verzinsung wird jeweils vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats an berechnet.

Art. 11: Beiträge

Zur Deckung der Betriebskosten werden jährlich Mitgliederbeiträge erhoben. Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus einem fixen und einem umsatzabhängigen Beitrag.

Art. 12: Garantieleistung

Der Verwaltungsrat kann von neuen Firmen oder von Mitgliedern, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Lieferanten und der Genossenschaft nicht nachkommen, Sicherheiten verlangen.

Art. 13: Ausschluss der persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen; die persönliche Haftbarkeit und die Nachschusspflicht der Genossenschafter sind ausgeschlossen.

IV Organisation

Art. 14: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 15: Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und Entlastung des Verwaltungsrates
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages sowie die Verzinsung des Anteilscheinkapitals
- e) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 16: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich einmal, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden und wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen werden.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter, oder sofern die Zahl der Mitglieder weniger als dreissig betragen sollte, mindestens 3 Genossenschafter die Ein-

berufung verlangen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall die Generalversammlung innert Monatsfrist einzuberufen.

Art. 17: Einladung und Verhandlungsgegenstände

Die Einladungen zur Generalversammlung sind mit der Traktandenliste mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag an sämtliche Mitglieder zu versenden.

Über Gegenstände, die nicht auf diese Weise angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 18: Vorsitz

Der Verwaltungsratspräsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Generalversammlung.

Art. 19: Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Anteilseinkapitals.

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, doch können keine Bevollmächtigten mehr als ein Mitglied vertreten.

Soweit Gesetz oder Statuten nicht etwas anderes vorsehen, kommen Beschlüsse und Wahlen durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung angenommen wird, erfolgt die Stimmabgabe offen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 20: Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus 3 – 7 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Der Verwaltungsratspräsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.

Art. 21: Vorsitz und Beschlussfähigkeit

Der Präsident führt an den Sitzungen des Verwaltungsrates den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 22: Aufgaben

Der Verwaltungsrat besorgt alle Geschäfte der Genossenschaft, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organe übertragen sind.

Insbesondere ist er verpflichtet:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen
- b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
- c) die für die Rückvergütungen massgebenden Prozentsätze zu verhandeln.
- d) die Höhe der Mitgliederbeiträge entsprechend dem Geschäftsverlauf festzulegen.

Die Obliegenheiten des Verwaltungsrates können in einem Reglement geordnet werden.

Art. 23: Vertretung

Der Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsführer führen Kollektivunterschrift zu zweien. Im Weiteren bestimmt der Verwaltungsrat die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist.

Art. 24: Entschädigung

Der Verwaltungsrat sowie allfällig weitere von ihm beauftragte Genossenschaftler haben für Aufwendungen im Interesse der Genossenschaft einen Anspruch auf ein Honorar und auf die Vergütung ihrer Auslagen.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 25: Geschäftsführung

Zur Führung der Geschäfte wählt der Verwaltungsrat einen Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat kann die Führung der Geschäfte auch einer Organisation übertragen.

Der Geschäftsführer besorgt die Geschäfte unter der Aufsicht des Verwaltungsrates selbstständig.

Sämtliche Korrespondenzen sind an die Geschäftsleitung zu richten.

D. Die Revisionsstelle

Art. 26: Zusammensetzung und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren gleichzeitig mit dem Verwaltungsrat eine Revisionsstelle. Diese muss eine der Schweiz. Treuhandkammer angeschlossene Treuhandgesellschaft sein.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach Art. 906 und 907 OR.

V Finanzielles

Art. 27: Deckung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden gedeckt durch:

- a) Ertrag aus Geschäftstätigkeit
- b) Mitgliederbeiträge der Genossenschafter
- c) Beiträge von Dritten
- d) Zinsertrag des Genossenschaftsvermögens.

Art. 28: Reinertrag und dessen Verwendung

Die Berechnung des Reinertrages erfolgt auf Grund der Jahresbilanz, die nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erstellen ist.

Die Bildung der gesetzlichen Reserven erfolgt gemäss Art. 860 OR. Hierauf wird das Anteilscheinkapital verzinst.

Über den Rest befindet die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.

VI Besondere Bestimmungen

Art. 29: Lieferanten

Die Abkommen mit den Lieferantenverbänden und den Einzellieferanten werden durch den Verwaltungsrat getätigt.

Der Warenbezug erfolgt grundsätzlich direkt durch den Genossenschafter beim Lieferanten.

Art. 30: Spezialabkommen

Individuelle Preisvergünstigungen, welche Lieferanten einzelnen Genossenschaf tern gewähren, sind nicht über die Genossenschaft abzurechnen.

VII Schiedsgericht

Art. 31: Zusammensetzung und Verfahren

Die aus Genossenschaftsangelegenheiten erwachsenden Streitigkeiten zwischen Mitglieder oder zwischen solchen und der Genossenschaft sind unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht zu beurteilen.

Kläger und Beklagter ernennen je einen Schiedsrichter. Der Obmann wird durch die von den Parteien ernannten Schiedsrichter oder, wenn sich diese auf den Obmann nicht einigen können, durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich ernannt. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter müssen Genossenschafter sein oder einer Genossenschaftsfirma als Gesellschafter oder Verwaltungsorgan angehören.

Protokollführer des Schiedsgerichtes ist der Geschäftsführer der Genossenschaft. Werden gegen ihn Tatsachen vorgebracht, die ihn als befangen erscheinen lassen, so ernennt der Präsident des Obergerichtes des Kantons Zürich einen andern Protokollführer.

Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich, auch wenn es auswärts tagt. Für die Mitwirkung der staatlichen Gerichte bei der Bestellung des Schiedsgerichtes, der Durchführung der Schiedsverfahrens und für die gegen Entscheide des

Schiedsgerichtes zulässigen Rechtsmittel gilt in allen Fällen das Schweizerische Zivilprozessrecht.

Das Schiedsverfahren erfolgt nach der in der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Form. Anwälte dürfen nicht beigezogen werden.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 32: Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 33: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die Mitteilungen an die Genossenschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular.

Art. 34: Auflösung und Fusion

Auflösung und Fusion der Genossenschaft erfolgen gemäss Art. 911 ff des OR, vorbehaltlich nachfolgender Bestimmung. Zur Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 35: Liquidation

Die Liquidation der Genossenschaft wird durch den Verwaltungsrat oder durch die von der Generalversammlung bezeichneten Liquidatoren durchgeführt.

Art. 36: Verteilung des Vermögens

Nach Tilgung sämtlicher Schulden der Genossenschaft wird das Vermögen wie folgt verteilt:

- a) allfällig noch nicht ausbezahlte Umsatzprovisionen kommen in erster Linie zur Auszahlung
- b) das Anteilscheinkapital wird nach der Vermögenslage zurückbezahlt
- c) allfällig noch verbleibendes Vermögen wird gemäss Generalversammlungsbeschluss unter die Mitglieder verteilt

Art. 37: Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 31.10.2014 in Bern angenommen worden und treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche vorhergehenden Statuten.

Bern, 31.10.2014

**EINKAUFSGENOSSENSCHAFT
GEBÄUDETECHNIK EGT**

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Diego Brüesch

Urs Hofstetter